

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Anwendbarkeit / Gültigkeit

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte. Der Vertrag ist nur in schriftlicher Form gültig. Andere als schriftliche Vereinbarungen sind ungültig. Änderungen und Nachträge zum vorliegenden Vertrag bedürfen der schriftlichen Form. Bei Abweichungen hat der Text im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung Vorrang.

2. Vertragsdauer

Der Auftrag erstreckt sich gemäss der im Vertrag festgelegten Dauer.

Der Vertrag tritt mit rechtsgültiger Unterschrift aller Parteien in Kraft und wird, so weit nichts anderes vereinbart, erneuert oder gekündigt, unbefristet abgeschlossen. Die Kündigungszeit beträgt 3 Monate, kündbar jeweils auf das Ende eines Jahres.

3. Besondere Vertragsauflösung / Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt (Insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen) kann die Alpha Protect AG die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, gegen entsprechende Herabsetzung der Tarife vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

4. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bzw. die von ihr zur Auftragsbefriedigung beigezogenen Personen zur strikten Geheimhaltung aller Informationen, Daten, Wahrnehmungen, Angelegenheiten, Unterlagen usw., die zur Geheimsphäre des Mandanten gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Kunden- bzw. Personendaten, Informationen zur Unternehmensstrategie, Produkte- sowie Produkteinformationen, geschäftliche Abläufe, Informationen betreffend Organisation, Finanz- und Buchhaltungspraktiken, Informationen über Tochter- oder Partnergesellschaften, Marketing- und Verkaufsinformationen, Forschungs- und Entwicklungsdaten, Pläne jeglicher Art etc. sowie alle Datenträger bzw. Unterlagen mit solchen Inhalten. Es wird dazu auf Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung, zu Stillschweigen und Verschwiegenheit besteht für den Auftragnehmer, bzw. für die von ihm zur Auftragsbefriedigung beigezogenen Personen, auch nach einer Beendigung des Auftrages sachlich wie zeitlich unbeschränkt weiter.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bzw. die von ihr zu Auftragsbefriedigung beigezogenen Personen, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen oder erstellten Unterlagen, Dokumente, CD-Roms u.ä., so aufzubewahren, dass keinerlei Unbefugte dieser zur Einsicht nehmen können. Nach Beendigung dieses Mandatsvertrages, werden diese sofort und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückgegeben und Kopien in jeglicher Form vernichtet.

5. Informationspflicht

Der Auftraggeber orientiert, so weit erforderlich, den Auftragnehmer, bzw. die von ihr zur Auftragsbefriedigung beigezogenen Personen, über allfällige Änderungen, welche den Auftrag in der jetzigen Form betreffen.

Der Auftraggeber verschafft dem Auftragnehmer, bzw. den von ihr zur Auftragsbefriedigung beigezogenen Personen, Zugang zu den für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Räumlichkeiten sowie zu den notwendigen Informationen. Liegt Gefahr im Verzug, erfolgen die geeigneten Massnahmen zur Gefahrenabwehr.

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Bewachungsdienstes beziehen, sind innert 2 Tagen der Leitung des Auftragnehmers mitzuteilen.

Der Auftraggeber kann Einsicht in die seinen Auftrag betreffenden Unterlagen verlangen. Der daraus entstandene Aufwand wird in Rechnung gestellt.

6. Haftpflicht

Der Auftragnehmer haftet für die gehörige Erfüllung ihrer Vertragspflichten aus diesem Bewachungsvertrag nach Massgabe ihres Verschuldens sowie nach Art. 397 ff OR. Hinsichtlich der von ihr zur Auftragsausführung beigezogenen Personen richtet sich die Haftung nach dem Art. 55 sowie 101 OR. Art. 100 OR bleibt vorbehalten.

In folgenden Fällen ist jegliche Haftung der Auftragnehmer ausgeschlossen:

- Für Schäden aus Anordnungen der Auftraggeber, auf welchen sie bzw. diese trotz Abratens des Auftragnehmer beharrt bzw. beharren, sowie für Weisungen, welche der Auftraggeber direkt an Dritte erteilt
- Für Schäden aus Leistungen von Dritten, die in einem von diesem Bewachungsvertrag unabhängigen Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen

Der Auftragnehmer ist pro Schadenfall für Personen- und Sachschäden bis CHF 5 Millionen versichert. Diese Haftpflichtversicherung schliesst Personen- und Sachschäden ein, die nicht aus vertragsgemässer Auftragsabwicklung entstehen. Dies betrifft jedoch nur Schäden, die auch gemäss Versicherungspolice, bis max. CHF 5 Mio. gedeckt sind.

7. Tarife

Tarifanpassungen werden 3 Monate im Voraus angezeigt.

8. Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für den Bewachungsvertrag ist das Domizil des Auftragnehmers und gilt als ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort.